

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 41 (1925)

Heft: 36

Rubrik: Verbandswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

damit der Bund an die Lösung der Aufgabe herantreten kann. Wie die schwere und weittragende Angelegenheit nachher zu ordnen ist, wird durch ein besonderes Gesetz festzulegen sein, zu dem das Schweizervolk Gelegenheit haben wird Stellung zu nehmen. Bis wir so weit sind, kann es noch lange gehen. Die harte Nuß bei der ganzen Sache ist die Deckungsfrage. Wo das Geld hernehmen, um das große Werk durchzuführen. Man hätte es in vielen Kreisen lieber gesehen, wenn die Deckungsfrage vorher abgeklärt worden wäre. Heute ist man darüber noch im Ungewissen, nur das weiß man, daß nach Annahme des Verfassungsartikels sofort der Ertrag aus den Tabakzöllen, d. h. zirka 18 Millionen Franken im Jahr für die Durchführung auf die Seite gelegt werden sollen und es gibt nun Leute, die schwere Bedenken haben, ob das unsere Bundesfinanzen heute schon vertragen. Dann sind auch Beiträge der Arbeitgeber bis zu 14 Millionen, wenn das Gesetz in Wirksamkeit treten soll, also nicht etwa nach Annahme des Verfassungsartikels in Aussicht genommen. Dagegen verwahrt sich die Unternehmerschaft heute schon. Wir tragen an den Lasten der Unfallversicherung schon reichlich genug. Darüber wird erst zu reden sein, wenn es an die Ausarbeitung des Gesetzes geht. In einer besonderen Eingabe an den Bundesrat wird der Gewerbeverband aber seine Stellung in dieser Richtung genau präzisieren. Diesen Bedenken gab Herr Nationalrat Schirmer beredten Ausdruck. Wenn die Anwesenden trotzdem zu der nachfolgenden Resolution stimmten, so taten sie es einmal, weil sie sich bewußt waren, daß es sich um eine große soziale Tat handelt, dann aber auch, weil sie sich sagten, die Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenfürsorge wird nicht nur einseitig den unselbständig Erwerbenden, sondern gleichmäßig allen Bürgern, auch dem kleinen Handwerker und Gewerbetreibenden, der recht oft mühsamer um seine Existenz ringt als jene, zu gute kommen und ihm eventuell einen ruhigen und sorgenfreien Lebensabend verschaffen helfen. Es ist zwischen dieser und der Unfallversicherung in dieser Hinsicht denn doch ein wesentlicher Unterschied.

Resolution.

Der Schweiz. Gewerbeverband gibt der am 6. Dezember nächsthin zur Volksabstimmung kommenden Verfassungsvorlage über die Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenversicherung seine Zustimmung und ersucht seine Mitglieder mit Entschiedenheit dafür einzustehen.

Er anerkennt, daß die vorgeschlagene Versicherung in Verbindung mit der Betätigung eines gesunden Sparfanns eine weit bessere Altersfürsorge darstellt, als es selbst die beste Armenversorgung vermöchte, und gegebenenfalls auch den Hinterbliebenen eine wirksame Hilfe bei der Erhaltung einer Lebensstellung bieten kann.

Verbandswesen.

Bund Schweizerischer Gartengestalter. (Mitget.) Die Differenzierung und Spezialisierung im Gartenbau hat während der letzten Jahrzehnte sich konsequent weiterentwickelt. Tagen früher alle zum Garten gehörenden Leistungen in der Hand eines Einzelnen, des Gärtners, so haben die enorm wachsenden Ansprüche des modernen Lebens bewirkt, daß auf jedem Gebiet des reichen Gartenberufes nur Höchstleistungen zu Erfolg führen. Wir haben Spezialisten für Gemüse, für Blumen, für Obst, wir unterscheiden Baumschul-, Topfpflanzenkulturen oder Betriebe für Gartenunterhalt; immer mehr entwickelt sich auch das

Projektieren und Ausführen von Gartenanlagen zu einer Sonderaufgabe, zum Berufe des Gartenarchitekten.

Der Gartengestalter steht zwischen Gärtner und Architekt. Er muß einerseits über reiche Kenntnisse im Gartenbau, über Pflanzenarten, über deren Wachstumsbedingungen und Zukunftsformen verfügen, er muß die praktischen Ausführungsmöglichkeiten von Erdarbeiten, Wegen, Pflanzungen zc. genau kennen, andererseits muß er aber auch die künstlerische Fähigkeit schöpferischen Gestaltens besitzen, er muß verstehen, aus welchem Terrain Gartenräume und -Bilder zur Wirklichkeit erstehen zu lassen, Gärten zu schaffen, harmonisch mit der Architektur als lebendiger Ausdruck des Zeitgeistes.

Die schweizerischen Gartengestalter, bisher vereinzelt für ihr Werk kämpfend, haben sich nun vereint zu einem „Bund Schweizerischer Gartengestalter“, welcher am 27. Oktober in Zürich gegründet wurde. Ähnlich wie der „Bund Schweizerischer Architekten“ erstreben sie enge Fühlungnahme und qualitative Förderung unter Berufskollegen, aufklärendes Wirken gegenüber Gärtnern, Architekten, Behörden und Publikum, sowie Wahrung der speziellen Berufs-Interessen.

Der „Bund Schweizerischer Gartengestalter“ will ernst mitarbeiten an den Aufgaben unserer Kultur. Er will den Sinn für Gartenschönheit wecken und bilden und will dahin wirken, daß die Bedeutung des Gartenlebens für die seelische Kultur des Volkes immer besser erkannt werde, und daß durch seine Mitglieder Gärten geschaffen werden, deren Schöpfer die drei Buchstaben B. S. G. (Bund Schweizerischer Gartengestalter) als Ehrenzeichen neben ihren Namen setzen können. W. M.

Die Härte des Holzes.

(Korrespondenz).

Unter der Härte versteht man den Widerstand, den ein Körper dem Eindringen eines anderen in seine Masse entgegensetzt. Von der Härte des Holzes hängt ganz besonders seine Bearbeitungsfähigkeit ab; ferner nimmt die Abnutzung durch Reibung mit zunehmender Härte ab. Die Härte gehört daher zu den wichtigeren



**VEREINIGTE
DRAHTWERKE
A.G. BIEL**

EISEN & STAHL
BLANK & PRÄZIS GEZOGEN, RUND, VIERKANT, SECHSKANT & ANDERE PROFILE
SPEZIALQUALITÄTEN FÜR SCHRAUBENFABRIKATION & FAÇONNERIE
BLANKE STAHLWELLEN, KOMPRIMIERT ODER ABGEDREHT
BLANKGEWALZTES BANDEISEN & BANDSTAHL
BIS ZU 300^{mm} BREITE
VERPACKUNGS-BANDEISEN
GRÖßER AUSSTELLUNGSPREIS SCHWEIZ-LANDELAUSSTELLUNG DERN 1914